

# **Stadtentwässerung Dresden GmbH**



## **Vergabeunterlage**

**Zeitvertrag Entsorgung von Rechengut  
aus der Kläranlage Dresden-Kaditz**

**1. Heftung  
- verbleibt beim Bieter -**

# **Stadtentwässerung Dresden GmbH**



## **Vergabeunterlage**

**Zeitvertrag Entsorgung von Rechengut  
aus der Kläranlage Dresden-Kaditz**

**- Leistungsbeschreibung -**

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	3
2. Leistungsgegenstand und Leistungszeitraum .....	4
2.1 Leistungsgegenstand.....	4
2.2 Leistungszeitraum.....	4
3. Spezifikation des zu entsorgenden Rechengutes .....	4
4. Menge des zu entsorgenden Rechengutes.....	5
5. Durchführung der Leistung .....	6
5.1 Allgemeine Regelungen zur Leistungsausführung .....	6
5.1.1 Benennung der Ansprechpartner.....	6
5.1.2 Örtliche Gegebenheiten .....	6
5.1.3 Allgemeine Verhaltensregeln am Standort der Kläranlage .....	6
5.2 Transport des Rechengutes .....	6
5.2.1 Übergabestelle .....	6
5.2.2 Transportfahrzeuge, Transportsysteme.....	7
5.2.3 Rechengutabfuhr.....	8
5.2.4 Transportgenehmigung.....	8
5.3 Anforderungen an die Rechengutentsorgung.....	8
5.4 Nachweisführung.....	9
6. Rechengutanalysen und Genehmigungen .....	9
7. Benennung von Unterauftragnehmern.....	10
8. Überwachungs- und Kontrollrechte der SEDD.....	10
9. Entsorgungssicherheit.....	11
10. Abrechnung der Leistungen .....	12
10.1 Mengenfeststellung.....	12
10.2 Vergütung der Entsorgungsleistung.....	12
10.3 Preisgleitklausel.....	13
10.4 Abrechnungsmodalitäten .....	13

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Analyse Klärschlamm

Anlage 2: Merkblatt für Fremdfirmen zu allgemeinen Verhaltensregeln

## 1. Grundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften sind vom AN strikt einzuhalten bzw. zu beachten (Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und behördliche Einzelanweisungen) insbesondere:

- das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Verordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG), die Vorgaben des Düngerechts, insbesondere der Düngemittelverordnung (DüMV), das Bundesbodenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung und darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften,
- die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) sowie die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS),
- die einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts, des Gewerberechts – insbesondere des Arbeitsschutz- und -zeitrechts – und sonstige Vorschriften, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblich sind,
- das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, anderer Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen den anerkannten Regeln der Technik, die für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen maßgeblich sind,
- anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft, entsprechende Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Vorschriften und Weisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft,
- die Auflagen der zuständigen Behörden.

Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet der Auftragnehmer (weiter im Text AN) auch vertraglich gegenüber der Stadtentwässerung Dresden GmbH (weiter im Text SEDD oder AG).

## **2. Leistungsgegenstand und Leistungszeitraum**

### **2.1 Leistungsgegenstand**

Die Gesamtleistung beinhaltet die Übernahme, den Transport und die Entsorgung von Rechengut der Kläranlage Dresden-Kaditz, AVV 190801, sowie die Nachweisführung über die erfolgte Entsorgung entsprechend den einschlägigen Vorschriften.

Zur Gewährleistung einer umfassenden Betriebs- und Entsorgungssicherheit für die Kläranlage Dresden-Kaditz sind durch den AN nachfolgend genannte Leistungen kontinuierlich zu erbringen:

- Übernahme der befüllten Container der SEDD und Transport des Rechengutes zu den Entsorgungsanlagen
- Umweltgerechte und ordnungsgemäße Verwertung des Rechengutes
- Das Handling der Nachweisunterlagen; die für den Entsorgungsweg erforderlichen Untersuchungen sowie die Einholung von behördlichen Genehmigungen und die Nachweisführung sind Bestandteil der Gesamtleistung und somit in den Entsorgungspreis einzukalkulieren.
- Bei Verbringung des Rechengutes in ein anderes EU-Land haben die erforderlichen Notifizierungsmaßnahmen durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu erfolgen. Der Aufwand ist in den Entsorgungspreis einzukalkulieren.

Mit der Übernahme der Container des AG auf die Transportfahrzeuge des AN entfällt für die SEDD die tatsächliche Sachherrschaft über die Klärschlämme. Das Eigentum an dem Rechengut geht mit Durchfahren des Werktores der Kläranlage Dresden-Kaditz auf den AN über. Der AN übernimmt ab diesem Zeitpunkt die vollständige Haftung für alle sich aus dem Rechengut ergebenden Gefahren, Risiken und Lasten, welche bei Transport, Zwischenlagerung etc. auftreten können und stellt die SEDD von sämtlichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen frei. Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen.

### **2.2 Leistungszeitraum**

Die Leistungsvergabe erfolgt für zwei Jahre fest mit der Option für eine zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr.

## **3. Spezifikation des zu entsorgenden Rechengutes**

Das Rechengut hat nachfolgend dargestellte Spezifikationen. Weitere Spezifikationen werden nicht zugesichert.

Der erste technologische Schritt bei der Abwasserreinigung ist die Entfernung von groben Stoffen (Rechengut) aus dem Abwasserstrom. Mit Bezug auf die unterschiedlichen hydraulischen Verhältnisse im Zulauf zur Kläranlage unterliegen die Anfallmengen für Grob-/Feinrechengut und Siebgut großen Schwankungen sowohl in der Gesamtmenge als auch im Verhältnis zueinander. Der voraussichtliche Anteil von der Gesamtmenge beträgt für Grobrechengut 30 %, Feinrechengut 30 % und Siebgut 40 %. Eine getrennte Entsorgung dieser Anfallmengen ist aus Sicht des Auftraggebers nicht erforderlich und mit Bezug auf die logistischen Gegebenheiten am Standort des AG auch nicht möglich.

- Gobrechengut setzt sich entsprechend des Stababstandes (65 mm) aus groben überwiegend organischen Bestandteilen wie Hygieneartikel (Papier, Feuchttücher auf Kunststoffbasis), Textilien, Holz, Speisereste und Fäkalien zusammen. Nach der erfolgten Schwerkraft-entwässerung beträgt der Trockenrückstand ca. 25 %. Eine mechanische Entwässerung ist seitens des AG vorerst nicht vorgesehen. Das spezifische Schüttgewicht liegt bei 0,65... 0,75 t/m<sup>3</sup>.
- Feinrechengut setzt sich entsprechend des Stababstandes (15 mm) aus überwiegend organischen Bestandteilen wie Hygieneartikel (Papier, Feuchttücher auf Kunststoffbasis), Textilien, Holz, Speisereste und Fäkalien zusammen. Nach der erfolgten Rechengutwäsche und maschinellen Entwässerung beträgt der Trockenrückstand ca. 45 %. Das spezifische Schüttgewicht liegt bei 0,55...0,65 t/m<sup>3</sup>.
- Siebgut ist bis auf die geringeren Korngrößen (Sieböffnungen: 5 mm) in etwa mit dem Feinrechengut vergleichbar.

Für das Rechengut erfolgt zurzeit keine Behandlung zur Hygienisierung!

#### **4. Menge des zu entsorgenden Rechengutes**

In der Kläranlage Dresden-Kaditz fallen bei der Abwasserbehandlung

jährlich 2.000 bis 3.100 t Rechengut (im Mittel 2.600 t)

an. Die Tagesmengen unterliegen einer Schwankungsbreite von 8 bis 20 t.

In der Regel wird zur Verwertung ein Gemisch aus Grobrechen-/Feinrechen-/Siebgut übergeben. Das Rechengut fällt kontinuierlich an, die Menge variiert jahreszeitbedingt.

Der Jahresanfall des Rechengutes kann je nach Auslastung der Kläranlage schwanken. Die oben genannte Menge ist als Richtwert zu betrachten.

## **5. Durchführung der Leistung**

### **5.1 Allgemeine Regelungen zur Leistungsausführung**

#### **5.1.1 Benennung der Ansprechpartner**

Die Ansprechpartner seitens der SEDD sind in Ziffer 3. der Besonderen Vertragsbedingungen benannt. Die Ansprechpartner des AN sind mit der Auftragsbestätigung zu benennen.

#### **5.1.2 Örtliche Gegebenheiten**

Dem Bieter wird empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten am Standort Kläranlage Dresden-Kaditz vertraut zu machen.

Ansprechpartner für eine Terminvereinbarung zur Besichtigung ist Herr Böhm (siehe Ziffer 3. der Besonderen Vertragsbedingungen).

#### **5.1.3 Allgemeine Verhaltensregeln am Standort der Kläranlage**

Bei der Leistungsausführung auf dem Gelände der Kläranlage Dresden-Kaditz gelten für die eingesetzten Personen des AN bestimmte Verhaltensregeln. Ein entsprechendes Merkblatt ist als Anlage 2 beigelegt.

Mit Leistungsbeginn wird dem AN durch den AG das Merkblatt ausgehändigt. Die darin genannten Bestimmungen sind von allen Personen, die für den AN tätig werden, verbindlich einzuhalten. Die Kenntnisaufnahme ist vor Aufnahme der Tätigkeiten am Standort der Kläranlage durch Jeden zu bestätigen.

### **5.2 Transport des Rechengutes**

#### **5.2.1 Übergabestelle**

Das Rechengut wird in den jeweiligen Rechengebäuden in Absetzcontainer (7 m<sup>3</sup>) abgeworfen. Am Grobrechen stehen 5 Absetzcontainer, am Feinrechen 4 Absetzcontainer und an der Klärschlamm-siebung (Siebgut) 2 Absetzcontainer. Ein weiterer Siebgutcontainer befindet sich auf dem Baufeld B (ca. 1,5 km Transportentfernung). Die Container werden durch das Personal des AG abgeholt und in die Abrollcontainer des AG auf der Verladestation auf dem Baufeld A entleert. Es sind vier Verladeplätze vorhanden.

In der Regel ist die Schnittstelle für die Übernahme des Rechengutes die Verladestation auf dem Baufeld A der Kläranlage Dresden-Kaditz. Die logistischen Leistungen (Abrollcontainerwechsel) sind durch den AN zu erbringen. Im Ausnahmefall erfolgt die Beladung der Transportsysteme auf einer räumlich nahen Umschlagsfläche durch den AG.

Dem AN ist freigestellt, das Rechengut direkt an den Anfallstellen aus den Absetzcontainern abzuholen (z.B. mit einem Pressfahrzeug). In diesem Fall ist eine regelmäßige Abholtour (Montag bis Samstag) zu gewährleisten. Die Entleerung der Absetzcontainer in die Abrollcontainer an der Verladestation durch das Personal des AG sollte in diesem Fall nur bei einem nicht planmäßigem Starkanfall erfolgen (z.B. bei einsetzendem Starkregen). Die Abholung der Abrollcontainer von der Verladestation obliegt dem AN.

Die Zufahrten zu den Beladestellen sowie die Ausweisung von Parkflächen werden in Abhängigkeit vom jeweils aktuellen Verkehrswegekonzept gesondert bekannt gemacht.



Abbildung 1: Kläranlage Dresden-Kaditz – Verladestation für Rechengutcontainer

## 5.2.2 Transportfahrzeuge, Transportsysteme

Der AG sammelt das Rechengut in AG-eigenen wasserdichten Abrollcontainern (ACH Abroll-Container-Haken, DIN 30722 Teil 1, Innenmaß 6.500 x 2.300 x 2.000 mm, 29,9 m<sup>3</sup> Inhalt mit Windendeckel und abgedichteter Pendelklappe, Leergewicht 3,2 t). Es sind insgesamt 6 Stück vorhanden.

Bei einer Beschädigung der Container durch den AN muss der AN für die Zeit der Reparatur kostenfrei wasserdichte Transportsysteme mit Abdeckung/Rollplane in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Es ist von folgenden maximalen Maßen auszugehen: Hges. < 2,40 m, Lges. < 7,00 m, Standardbreite. Die Reparatur der durch den AN beschädigten Transportsysteme erfolgt auf Kosten des AN.

Eingesetzte Fahrzeuge müssen einen technisch einwandfreien Zustand aufzeigen und fortlaufend einer technischen Überprüfung unterzogen werden. Bei Wahrnehmung grober Mängel (Bereifung, Chassis, Hydraulik-/Ölleckagen etc.) erfolgt durch den AG keine Übergabe des Rechengutes.

### **5.2.3 Rechengutabfuhr**

Der Austausch der befüllten Container durch den AN sowie die alternative Beladung durch den AG hat in der Regel während der normalen Geschäftszeiten des AG (Montag - Freitag, 6:30 bis 15:00) zu erfolgen. Beladevorgänge in der Zeit von 15:00 bis 20:00 sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bedürfen jedoch einer jeweiligen gesonderten Abstimmung.

Die Abstimmung zur Abfuhr erfolgt jeweils operativ zwischen dem AG und dem AN. Der AN hat zu gewährleisten, dass an der Verladestelle immer mindestens vier Container zur Verfügung stehen. Wegen der begrenzten Vorhaltekapazität hat die Abfuhr des diskontinuierlich sowie teilweise unvorhersehbar anfallenden Rechengutes spätestens 3 Werktage nach erfolgter Information durch den AG zu erfolgen.

### **5.2.4 Transportgenehmigung**

Gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ist der Transport des Rechengutes (kein gefährlicher Abfall) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig.

Das Transportunternehmen muss entweder eine Transportgenehmigung nach TgV, eine Transportanzeige nach §53 KrWG, eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG oder eine Genehmigung zum Transport von diesen Abfällen im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV besitzen. Die Nachweise sind vorzulegen.

## **5.3 Anforderungen an die Rechengutentsorgung**

Gemäß §6 KrWG sind Abfälle, welche nicht vermieden werden können, vorrangig stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Das in den Kläranlage Dresden-Kaditz anfallende Rechengut entspricht ohne weitere Behandlung nicht den formalen Anforderungen (§ 8 KrWG) für die energetische Verwertung.

Dem AN bleibt es überlassen, welche Entsorgungswege mit welchem prozentualen Anteil er praktizieren wird, solange die Rechengutspezifikation nach Punkt 3 dies technisch und rechtlich zulässt. Alle damit verbundenen Kosten für Transport, Entsorgung, Antragstellung und Nachweisführung (vor allem NachwV) sind einzukalkulieren. Finanzielle Ansprüche aus einer Änderung des Entsorgungsweges während der Leistungsausführung sind – solange das Rechengut der Spezifikation nach Punkt 3 entspricht – ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von der Erfüllung dieses Auftrages berührt sind, einzuhalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Dokumentation der durchgeführten Verwertung.

#### **5.4 Nachweisführung**

Gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) werden die zur Verwertung kommenden Abfälle wie folgt deklariert:

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände

Dabei handelt es sich gemäß abfallrechtlichen Bestimmungen um keinen gefährlichen Abfall.

Der AG erstellt auf eigene Kosten die für den Entsorgungsweg erforderlichen Übernahmescheine (gemäß NachwV) und übergibt diese bei der jeweiligen Abfallübergabe dem (Transport)Personal des AN.

Die vom Beförderer und Entsorgungsanlage bestätigten Übernahmescheine sind dem AG durch den AN im Original oder per Mail spätestens mit der Rechnungslegung zu übergeben.

### **6. Rechengutanalysen und Genehmigungen**

Mit Bezug auf die große Inhomogenität wurde in den letzten Jahren auf eine separate Untersuchung des anfallenden Rechengutes verzichtet. Erfahrungsgemäß liegen die Schadstoffgehalte unter denen der zeitnah am Standort anfallenden Klärschlämme. Die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen können somit für die Rechengutentsorgung herangezogen werden (siehe Anlage 1).

Die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchung nach § 5 Abs. 1, 2 AbfKlärV in der Fassung vom 27.09.2017 werden dem AN durch den AG einmal im Jahr übermittelt.

Weitere für die Verwertungswege relevante rechtliche Bestimmungen (z.B. Immissions- und Abfallrecht) und daraus resultierende Anforderungen an den Untersuchungsumfang sind durch den AN eigenständig zu veranlassen. Der AN stellt die Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchungen der SEDD zur Verfügung. Die Kosten für diese weiteren Untersuchungen des Rechengutes, zu denen der AN verpflichtet ist, trägt der AN.

Im Falle der Verbringung des Rechengutes in einen anderen EU-Mitgliedstaat, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Notifizierung durch den AN eigenständig und auf seine Kosten durchzuführen. Die SEDD ist in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen (Informations- und Registerpflicht).

## **7. Benennung von Unterauftragnehmern**

Eine Übertragung der Verpflichtungen von dem AN auf andere Unternehmen, auch von Teilleistungen, ist nur mit Zustimmung der SEDD zulässig. Für die Dauer eines Notfalls (technische Störung o.ä.) ist eine Übertragung von Verpflichtungen im Rahmen der Notfallentsorgung auch ohne Zustimmung der SEDD zulässig. Gleiches gilt für planmäßige Außerbetriebnahmen zum Zwecke der Wartung, Instandsetzung o. ä.

Der AN hat – auch für Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer – gegenüber der SEDD zu gewährleisten, dass sämtliche Anlagen und Maßnahmen zu jedem Zeitpunkt den rechtlichen Bestimmungen und den Auflagen der Zulassungsbehörden entsprechen. Der AN sowie die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer müssen während der gesamten Vertragslaufzeit Inhaber der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sein. Der AN und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer haben diese auf eigene Kosten zu beantragen und aufrechtzuerhalten. Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass gegenüber den zuständigen Behörden insbesondere rechtzeitig die erforderlichen Anträge gestellt und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Der AN bedarf für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits in seinem Angebot als Unterauftragnehmer benannt hat (nachträgliche Einschaltung oder Wechsel eines Unterauftragnehmers), der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SEDD. Der AN hat der SEDD rechtzeitig die Eignung des Unterauftragnehmers, insbesondere dessen Zuverlässigkeit und Fachkunde nachzuweisen.

Die SEDD ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grunde zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers bestehen.

## **8. Überwachungs- und Kontrollrechte der SEDD**

Der AN unterrichtet die SEDD von allen die Verwertung des Rechengutes sowie die Verwertungsanlagen betreffenden behördlichen Bescheiden und durchgeführten Messungen. Auf Anforderung der SEDD legt er Bescheide und Messberichte unverzüglich vor.

Die SEDD ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen. Hierfür sind der SEDD auf Verlangen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und ihr Zugang zu Bereichen zu gewähren, welche mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehen.

Die SEDD ist ferner berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob der AN und die jeweiligen Unterauftragnehmer die von ihnen übernommenen Verpflichtungen einhalten. Der AN und

die jeweiligen Unterauftragnehmer sind verpflichtet, der SEDD die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Die Kontrollpflichten kann die SEDD durch eigene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder durch Beauftragte wahrnehmen.

## **9. Entsorgungssicherheit**

Der AN hat die Entsorgungssicherheit über den gesamten Leistungszeitraum zu gewährleisten.

Durch den Bieter ist mit der Abgabe des Angebotes die vorgesehene Entsorgung ausführlich, getrennt nach Entsorgungsanlagen, in einem Entsorgungskonzept darzustellen.

Insbesondere sind Aussagen zu folgenden Schwerpunkten gefordert:

- Beschreibung der Entsorgung (Art der Entsorgung, Entsorgungsort, Entsorgungsanlage, Entsorgungskapazitäten)
- Darstellung der vorgesehenen Transportfahrzeuge (Arten und Kapazitäten)
- für die Verwertung erforderliche stoffliche Anforderung (Schadstoffgehalt) in Abhängigkeit vom jeweiligen Verwertungsweg
- für die Verwertungsanlagen notwendige behördliche Genehmigungen (Zulassung nach Abfallschlüssel-Nr., Durchsatzmengen/Durchsatzkapazitäten, Gültigkeit der Genehmigungen bis mindestens März 2029) sind mit dem Angebot vorzulegen
- bestehende Verträge mit Unterauftragnehmern bzw. verbindliche Absichtserklärungen (wenn Behandlungs-/Entsorgungsanlagen vom AN nicht selbst betrieben werden)
- Prozentuale Aufschlüsselung der vorgesehenen Verteilung auf die Entsorgungsanlagen
- Nachweis der Absatzsicherheit für Rechengutprodukte (z.B. Ersatzbrennstoff)
- Nur bei Verbringung in ein anderes EU-Land: Darstellung des Ablaufes zur Notifizierung der zu verbringenden Abfälle

Das Rechengut wird von der SEDD nur anlagenbezogen für das jeweilige Entsorgungsverfahren abgegeben. Eine Vorhaltung in einem Zwischenlager des AN ohne eine gesicherte spätere Verwertung ist somit ausgeschlossen.

## 10. Abrechnung der Leistungen

### 10.1 Mengenfeststellung

Die Verwiegung der zu entsorgenden Abfälle erfolgt auf einer geeichten elektromechanischen Flachbrücken-Fahrzeugwaage des AG in räumlicher Nähe zur Verladestelle. Dem von dem AN beauftragten (Transport-)Personal des AN wird bei jeder Abholung eine Wiegenote ausgehändigt. Die Wiegenoten sind Grundlage für die Leistungsabrechnung.

### 10.2 Vergütung der Entsorgungsleistung

Für die Rechengutentsorgung berechnet der AN dem AG eine Vergütung. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

P1: Transportpreis in Höhe von netto €/t OS gemäß Angebot des AN

P2: Entsorgungspreis in Höhe von netto €/t OS gemäß Angebot des AN

Der Transportpreis (P1) erfasst die Kosten für die Abfuhr des Rechenguts von der Kläranlage Dresden-Kaditz zu den vom AN benannte(n) Entsorgungsanlage(n).

Der Entsorgungspreis (P2) erfasst die Kosten der Entsorgung des Rechenguts in Anlagen des AN.

Der Gesamtpreis setzt sich wie folgt zusammen:

$$P1 + P2 = \text{Gesamtpreis}$$

Die Preise sind so zu kalkulieren, dass damit alle erforderlichen Leistungen inkl. aller Nebenleistungen wie Entsorgung von sonstigen Reststoffen und einschließlich Gebühren, Steuern und Abgaben abgegolten sind.

Die Kosten für durch den AN veranlasste Untersuchungen (s. Punkt 6) sind Bestandteil der Einheitspreise.

Mit dem Entgelt sind alle Aufwendungen abgedeckt, die sich aus der Einhaltung der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Rechtsvorschriften ergeben, auch wenn deren Umsetzung durch behördliche Anordnung noch nicht erfolgt ist.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 10.3 Preisgleitklausel

Zur Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung von Preisen bzw. Tarifen, welche die Selbstkosten des AN beeinflussen können, wird nachfolgende Preisgleitklausel für den Transportpreis (P1) vereinbart. Der Anpassungsfaktor wird nach folgender Formel errechnet:

$$P1 = I/I_0 \times P1_0$$

Dabei bedeuten:

I = „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, Jahre, Dienstleistungen“ des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig „Güterbeförderungsleistungen in Containern im Straßenverkehr“ (Destatis, Code CPA08-494114), Jahreswert im Stichzeitraum.

I<sub>0</sub> = Jahresmittelwert im Vergleichszeitraum

P1<sub>0</sub> = Transportpreis im ersten Vertragsjahr

P1 = Transportpreis im Vertragsjahr der Geltendmachung

Der AN berechnet die Preisanpassung jährlich, das erste Mal für das Kalenderjahr 2026. Diese gilt ab dem 01.04. eines jeden Kalenderjahres und ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres nachweisbar zu ermitteln.

Stichzeitraum zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Preisanpassung ist das Jahresmittelwert des vorangegangenen abgeschlossenen Kalenderjahres. Vergleichszeitraum ist das Jahresmittelwert 2024 (= 100 %).

Der angepasste Preis ergibt sich durch kaufmännische Rundung nach Multiplikation des Preises gemäß Preisblatt mit dem Anpassungsfaktor.

Bis zum 31.08. des laufenden Jahres übermittelt der AN an den AG eine Grobabschätzung der Preisanpassung für das Folgejahr. Diese Leistung ist in den Entsorgungspreis einzurechnen.

### 10.4 Abrechnungsmodalitäten

Grundlage für die Leistungsverrechnung sind die Übernahmescheine nach Punkt 5.4 und Wiegenoten nach Punkt 10.1. Sie sind Bestandteil der Rechnungslegung.

Die Abrechnung der Leistungen durch den AN erfolgt monatlich zu den üblichen Zahlungsbedingungen. Die Rechnungslegung erfolgt digital an rechnung@se-dresden.de.